C005

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021		
Themenbereich	Satzung		
Paragraf	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft		
Antragsteller			
Mitgliedsnummer			
Kontakt			
Gegenstand / Thema	Änderung		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen des § vorgenommen werden?		
Begründung	Vereinfachung der Regelung über die Erteilung der Mitgliedschaft		
Satzungsvergleich			
ALT		NEU	
(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt		(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.	

_	
und dass sie/er die Grundsätze sowie die	
Satzung der Partei anerkennt.	
(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der	(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der
Parteigliederung an, in deren	Parteigliederung an, in deren
Zuständigkeitsgebiet es seinen	Zuständigkeitsgebiet es seinen
Hauptwohnsitz hat.	Hauptwohnsitz hat.
(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei	(3) Die Mitgliedschaft wird bei der
der Partei auf Bundesebene erworben,	niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung
soweit noch kein Landesverband für den	erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz
Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des	des Antragstellers ergibt, ersatzweise beim
Antragstellers existiert. Nach der Gründung	zuständigen Landes- bzw. Bundesverband.
niederer Gliederungen wird die	Zastanaigen zamaes szim samaesvensama.
Mitgliedschaft bei der niedrigsten	
verfügbaren Gebietsgliederung erworben,	
die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.	
(4) Über die Aufnahme entscheidet der	(4) Über die Aufnahme entscheidet der
Vorstand der zuständigen Gliederung,	Vorstand der zuständigen Gliederung,
solange die Satzung der Gliederung nichts	solange die Satzung der Gliederung nichts
anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft	anderes bestimmt. Die Entscheidung kann
beginnt frühestens mit Zugang der Annahme	auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder
des Aufnahmeantrages bei der	übertragen werden. Die Mitgliedschaft
Antragstellerin/beim Antragsteller.	beginnt mit der Aufnahme durch das
Ergänzende und ausgestaltende Regelungen	zuständige Gremium.
zum Aufnahmeverfahren treffen die	
Gliederungen in ihren Satzungen.	
Shederangen in inien satzangen.	